

RS Vwgh 1987/10/21 87/01/0259

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

VwGG §21 Abs1;

Rechtssatz

Auch wenn dem Bfr im Verwaltungsverfahren die Stellung einer Partei eingeräumt worden ist, vermag dies für sich allein noch nicht die Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen im Verwaltungsverfahren erlassenen Bescheid nach sich zu ziehen, da es bei der Beurteilung der Beschwerdeberechtigung lediglich darauf ankommt, ob der Bfr nach der Lage des Falles in einem Recht verletzt sein konnte oder nicht. (Hinweis auf E vom 4.7.1968, 1792/67, VwSlg 7387 A/1968)

Schlagworte

Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987010259.X04

Im RIS seit

10.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at